

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Schmidberger (GRÜNE)**

vom 22. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2024)

zum Thema:

Unbeantwortete Fragen bzw. Nachfragen zu DS 19/19 544 „Zweckentfremdung der Wohnraumversorgung Berlin (WVB, AöR): Wann kommt die Mietpreisprüfstelle?“

und **Antwort** vom 1. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. August 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (Grüne)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19796

vom 22. Juli 2024

über Unbeantwortete Fragen bzw. Nachfragen zu DS 19/19 544 „Zweckentfremdung der Wohnraumversorgung Berlin (WVB, AöR): Wann kommt die Mietpreisprüfstelle?“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Mehrere Antworten des Senats auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/19 095 sind unzulänglich. In der Antwort auf Frage 1-5 wurde hervorgehoben, dass es „Aufgabe der WVB [sei], politische Leitlinien in Bezug auf [...] die landeseigenen Wohnungsunternehmen zu entwickeln, zu evaluieren und fortzuschreiben“. Ausführungen über die geplante sog. „Mietpreisprüfstelle“ bleiben unbeantwortet (siehe Fragen 1, 3, 4). Daher ergeben sich folgende Nachfragen:

Frage 1:

Inwiefern trifft es zu, dass die bestehende Anstalt öffentlichen Rechts Wohnraumversorgung Berlin (WVB) in eine Mietpreisprüfstelle umgewandelt bzw. politisch formuliert zweckentfremdet werden soll?

Frage 3:

Was wird im Einzelnen unternommen, wenn Verstöße gegen die Mietpreisbremse oder sogar Mietwucher entdeckt werden? Werden die Mieter*innen bis zum Ende begleitet? Wird die WVB die Vermieter*innen bei möglichen Verstößen auch direkt anschreiben?

Frage 4:

Im Fall, dass die WVB nicht die Aufgaben der Mietpreisprüfstelle übernehmen soll – wo wird diese dann angesiedelt bzw. wer soll damit beauftragt werden?

Frage 5:

Falls diese extern vergeben wird, wann startet die Ausschreibung dafür?

Frage 6:

Wann soll die Mietpreisprüfstelle starten, also ihre Arbeit aufnehmen?

Frage 7:

Wie wird sie für die Mieter*innen erreichbar sein und wie wird sie ihre Arbeit in der Stadt bzw. Öffentlichkeit bekannt machen

Frage 8:

Inwiefern werden die Mieter*innenrechte bei den Landeseigenen Wohnungsunternehmen durch welche konkreten Änderungen am WVB Errichtungsgesetz gestärkt, die der Senat bald in dem Gesetzesentwurf zur Novellierung vorschlagen will?

Frage 9:

Welche sonstigen Regelungen sollen im Errichtungsgesetz der WVB geändert werden und wie wird die in der Antwort des Senats beschriebene Aufgabe der WVB, „politische Leitlinien in Bezug auf [...] die landeseigenen Wohnungsunternehmen zu entwickeln, zu evaluieren und fortzuschreiben“ dann verstärkt angegangen?

Antworten zu 1, 3 bis 9:

Mit dem Gesetzentwurf, der am 24.07.2024 im Senat beschlossen wurde, soll die bisherige „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ zur „Sicheres Wohnen – Beteiligung, Beratung, Prüfung – Anstalt öffentlichen Rechts“ weiter entwickelt werden und neben dem Bereich der Beratung und Unterstützung der Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen sowie der Errichtung einer Ombudsstelle für Angelegenheiten zwischen Mieterinnen und Mietern und den landeseigenen Wohnungsunternehmen, darüber hinaus künftig auch Aufgaben zur Beratung in Themen des Mieterschutzes wie der Prüfung zulässiger Miethöhen bei Neuvermietungen (Mietpreisbremse) übernehmen. Entsprechende Beratungsangebote, insbesondere hinsichtlich der Prüfung zur Einhaltung von Mietpreisregelungen, sollen künftig auch Mieterinnen und Mietern nicht landeseigener Wohnungsunternehmen offenstehen. Die inhaltliche und organisatorische Konzeption erfolgt durch die Anstalt in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen.

Es steht dem Senat nicht zu, Einschätzungen zu Dauer, Verlauf und Ergebnis der parlamentarischen Beratungen seines Gesetzentwurfs abzugeben. Deshalb sind derzeit noch keine Aussagen möglich, wann eine neu ausgerichtete Anstalt ihren weiter entwickelten gesetzlichen Auftrag wie umsetzen können wird.

Frage 2:

Wird die WVB als Mietpreisprüfstelle nur Verstöße gegen die Mietpreisbremse prüfen und ahnden oder auch den Tatbestand Mietwucher?

Antwort zu 2:

Die bezirklichen Wohnungsämter sind für die Ahndung von Mietwucher zuständig und können diesen mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro ahnden. Siehe dazu und zum Bemühen

um eine Verbesserung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen die Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/19299 vom 3. Juni 2024 über „Mietwucher stoppen - § 5 Wirtschaftsstrafgesetz verfolgen“.

Berlin, den 01.08.2024

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen